

Bekanntmachung
über die Richtlinie der Stadt Ennigerloh über die Vergabe von Finanzmitteln des
Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Städtebaulichen
Entwicklungskonzeptes

Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Rates der Stadt Ennigerloh vom
19.09.2016 wird hiermit folgende Richtlinie erlassen:

**Richtlinie der Stadt Ennigerloh über die Vergabe von Finanzmitteln
des Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des Integrierten
Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes**

Auf der Grundlage des Punktes 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes
Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Ennigerloh innerhalb des Gebietes
des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes einen Verfügungsfonds zur
Aufwertung und Attraktivierung der Ennigerloher Innenstadt ein.

1. Fördergrundsätze

Im Gebiet des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes soll im Rahmen von
finanziellen Zuschüssen, privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der
Ennigerloher Innenstadt unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte,
Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter
Innenstadtakteure an der Innenstadtsanierung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds
die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50% aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50% aus
privaten Mitteln zusammen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sollen auf zwei Maßnahmengruppen verteilt werden:

1. Maßnahmen, die vor Beginn eines Kalenderjahres für das kommende beantragt
wurden und die vom Entscheidungsgremium verbindlich in die Projektplanung
aufgenommen werden.
2. Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahres für dieses beantragt werden und über
die das Entscheidungsgremium in der Regel vierteljährlich berät.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen
vorbereitenden Maßnahmen im Gebiet des Integrierten Städtebaulichen
Entwicklungskonzeptes eingesetzt werden.

Ein lokales Gremium (im Weiteren: Fondsbeirat) gibt eine Empfehlung hinsichtlich der Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Ennigerloh. Das Gremium setzt sich sowohl aus Privaten als auch aus Vertretern der Stadtverwaltung zusammen.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und das Gebiet des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes haben.

Gefördert werden insbesondere:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt

4. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Verwalterin des Verfügungsfonds ist die Stadt Ennigerloh.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Ennigerloh.

Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der zur Verfügung stehenden Mittel Dritter

5. Fondsbeirat

Es wird ein Fondsbeirat eingerichtet.

Die Besetzung des Fondsbeirats erfolgt per Ratsbeschluss auf Vorschlag der Verwaltung.

Das Gremium ist möglichst entsprechend der Finanzierungsanteile mit öffentlichen und privaten Mitgliedern zu besetzen.

Der Fondsbeirat ist mit 12 Mitgliedern zu besetzen. Der Vorsitzende wird aus den Reihen des Fondsbeirats gewählt.

Der Fondsbeirat berät die Förderfähigkeit der einzelnen Projekte und Aktivitäten und gibt eine Empfehlung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Ennigerloh, der die abschließende Entscheidung trifft.

Der Fondsbeirat ist beschlussfähig, wenn 75% der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

Für die Zustimmung zu einem Projekt bedarf es einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder mindestens jedoch 7 Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Der Tagungszeitraum des Fondsbeirates soll in einem vierteljährlichen Rhythmus stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

6. Antragsberechtigte / Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Dauer der geplanten Maßnahme
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme

Da über die Mittelvergabe durch das Entscheidungsgremium beraten wird, müssen Anträge im Regelfall mindestens 2 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen langfristig in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden.

Anträge, die in die verbindliche, jährliche Projektplanung aufgenommen werden, müssen im Regelfall spätestens 3 Monate vor Beginn des Kalenderjahres eingegangen sein.

7. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- *Lage im Gebiet des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes:* Die Maßnahme für die ein Zuschuss beantragt werden soll, muss innerhalb des Gebietes

des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes liegen/durchgeführt werden (siehe Anlage Abgrenzung des Gebietes des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes).

- *Nachhaltige Entwicklung*: Die Maßnahme muss eine nachweisbare nachhaltige Entwicklung/Verbesserung innerhalb des Gebietes des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes bewirken.
- *Imagebildung*: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Ennigerloher Innenstadt.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, die Einhaltung der Förderkriterien und der nachweisbare, nachhaltige Nutzen der Maßnahme für die Innenstadt und das Gebiet des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes durch die Stadtverwaltung bestätigt worden sind.

8. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt.

Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Für die Maßnahmen ist vom Antragsteller selbst oder durch eine entsprechende Kofinanzierung Dritter ein Anteil von 50% an Eigenmitteln bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme zur Umsetzung dieser einzusetzen und nachzuweisen.

10. Vergaberechtliche Vorschriften

Sofern dies nicht durch die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände unmöglich ist, sollen bei einem Finanzvolumen von mehr als 1.500 € (netto) Vergleichsangebote eingeholt werden.

Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

Nach Prüfung der Anträge erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch anteilig, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Fondsbeirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 1.500 € (netto) (falls vorhanden)

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

12. Widerrufsmöglichkeiten/Rückforderungsmöglichkeiten/Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

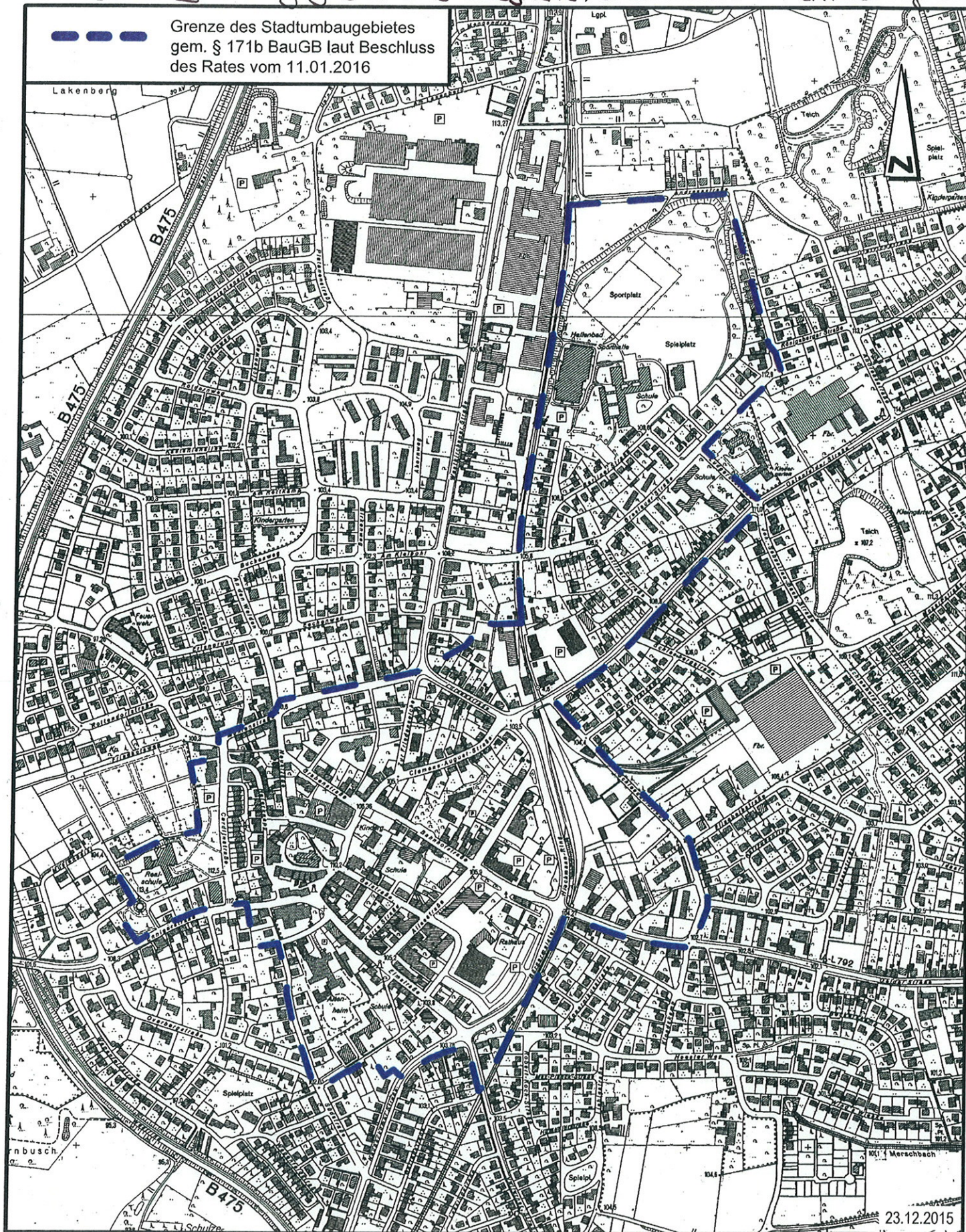
Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zurückzuzahlen und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Rat der Stadt Ennigerloh am 19.09.2016 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bisherige Richtlinie.

Anlage: Abgrenzung Gebiet des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

Anlage: Abgrenzung Gebiet des integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept



"Aktive Innenstadt Ennigerloh"

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Ennigerloh

Die am 19.09.2016 vom Rat der Stadt Ennigerloh beschlossene Richtlinie der Stadt Ennigerloh über die Vergabe von Finanzmitteln des Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes wird für die Dauer von mindestens zwei Wochen ab dem 28.10.2016 in den Aushangkästen der Stadt Ennigerloh veröffentlicht.

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung der Richtlinie auf der Internetseite <http://www.stadt-ennigerloh.de>.

Ennigerloh, den 27.10.2016

Stadt Ennigerloh
Der Bürgermeister

